

Bericht über die Vorkommnisse bei den Technischen Betrieben Glarus Nord

Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord

27. September 2021

Dieser Bericht wurde im Auftrag der Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 von der Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord verfasst und an ihrer Sitzung vom 27.09.2021 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 19.11.2021 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Auftrag der Gemeindeversammlung	5
1.2	Entstehung des Berichts	5
1.3	Aufbau des Berichts	6
2	Rechtsgrundlagen	7
2.1	Die Organisation der TBGN	7
2.1.1	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	7
2.1.2	Verwaltungsrat	7
2.2	Aufgabe des Gemeinderates	8
2.3	Aufgabe der GPK	8
2.4	Zuständigkeit der Stimmbürger	8
3	Die Ereignisse im 2020	9
3.1	Die Situation Anfang 2020	9
3.1.1	Finanzielle Intransparenz	9
3.1.2	eDig und X4	9
3.1.3	Probleme in der Geschäftsleitung	10
3.1.4	Abschluss des ECom-Verfahrens	11
3.2	Die wichtigsten Ereignisse im 2020	11
3.2.1	Abschluss des Restatements	11
3.2.2	Diskussion um zusätzliche Gewinnablieferung	11
3.2.3	Eskalation in der GL	11
3.2.4	Reporting Strompreise, Bericht Nr. 1, Coach Nr. 2	12
3.2.5	Reset und Restart	12
3.2.6	Coach Nr. 3, Kündigung von 2 GL-Mitgliedern	13
3.2.7	Beurlaubung des Geschäftsführers, Forderung von eDig	13
3.2.8	Bericht Nr. 2, externe Untersuchung, Machtwechsel bei eDig	13
3.3	Die Situation im 2021	13
4	Geschäftsführung	15
4.1	Zerwürfnis	15
4.2	Nicht reglementskonforme Bezüge	15
4.3	Strafbare Handlungen	16
5	Verwaltungsrat	17
5.1	Organisation des Verwaltungsrats	17
5.2	Aufgaben des Verwaltungsrates	17
5.3	Allgemeine Stimmung	18
5.4	Finanzaufsicht	18
5.5	Aufsicht über die Geschäftsleitung	19

5.6	Zuwarten während der Führungskrise	19
5.6.1	Aktivitäten im Hintergrund	19
5.6.2	Erste Hinweise auf Probleme	20
5.6.3	Reaktion auf Coach Nr. 2 und Bericht Nr. 1	20
5.6.4	Reaktion auf Coach Nr. 3 und Bericht Nr. 2	20
5.6.5	Externe Untersuchung und Kündigung	21
5.7	Fazit	22
6	Gemeindevertreter	24
6.1	Funktion des Gemeindevertreters	24
6.2	Haltung des Gemeindevertreters	24
6.3	Information über die Führungskrise	25
6.4	Fazit	26
7	Gemeinderat	27
7.1	Aufsichtsfunktion des Gemeinderats	27
7.2	Aktionen des Gemeinderats	27
7.3	Fazit	28
8	Schadensberechnung	30
8.1	Definition von Schaden	30
8.2	Bezüge des Geschäftsführers	30
8.3	Geschäftsleitung	31
8.4	Mitarbeiter	31
8.5	Verwaltungsrat	32
8.6	Externe Berater	32
8.7	Rechtskosten	32
8.8	IT-Projekte	33
8.9	Geschäftsprüfungskommission	33
8.10	Nicht berechnete Aufwände	33
8.11	Total entstandener Schaden	34
8.12	Abgewendeter Schaden	34
9	Zusammenfassung	35
9.1	Vorbemerkung	35
9.2	Rekapitulation der Ereignisse	35
9.3	Erkenntnisse aus den Untersuchungen der GPK	36
9.4	Mängel auf Ebene Gemeinderat	37
9.4.1	Mängel auf Ebene Verwaltungsrat	38
9.5	Die Frage der Genehmigung der Jahresrechnung	38
9.6	Weiteres Vorgehen und Auftrag an die Organe	39

1 Einleitung

1.1 Auftrag der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung Glarus Nord vom 11. Juni 2021 erteilte der Geschäftsprüfungskommission den Auftrag, der nächsten Gemeindeversammlung einen Bericht über die Technischen Betriebe vorzulegen, der die Ereignisse im Jahr 2020 rekapituliert und zu den folgenden Punkten Stellung nimmt:

- Wie hoch ist der durch die Führungskrise entstandene Schaden?
- Inwiefern trägt der Verwaltungsrat die Verantwortung für diesen Schaden?
- Weshalb hat der Verwaltungsrat so lange mit einem Entscheid zugewartet, obwohl er schon früh durch die Geschäftsleitung auf die Problematik aufmerksam gemacht wurde?
- Gibt es beim Verwaltungsrat oder beim Geschäftsführer strafrechtlich relevante Vorkommnisse?
- Wie hat der Gemeinderat seine Aufsichtsfunktion wahrgenommen?
- Ab wann war der Gemeinderat über die Führungskrise informiert, welche Schritte hat er danach unternommen?

Die Gemeindeversammlung fasste diesen Beschluss in Abänderung des Antrages der GPK, die den Gemeinderat mit dem Verfassen des Berichts beauftragen wollte.

1.2 Entstehung des Berichts

Nach dem Erhalt des Auftrages durch die Gemeindeversammlung hat sich die GPK so organisiert, dass die bereits bestehende Arbeitsgruppe TBGN zusammen mit dem Präsidenten mit dem Erarbeiten des Berichts beauftragt wurde. Die übrigen Mitglieder wurden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten informiert.

Der erste Schritt der Arbeit bestand im Zusammentragen der relevanten Dokumente. Die Protokolle des Gemeinderates standen der GPK bereits zur Verfügung, mussten aber nach Stellen durchsucht werden, die in Zusammenhang mit dem Thema stehen. Von den TBGN mussten alle Dokumente angefordert werden. Dies gestaltete sich zu Beginn schwierig, da die Aufgaben und Rechte der GPK auf Seiten der TBGN noch nicht bekannt waren. Als dies geklärt war, wurden alle angeforderten Unterlagen zugestellt.

Eine Schwierigkeit anderer Art tauchte innerhalb der Gemeinde auf. Der Gemeinderat signalisierte der GPK, dass sie über kein Budget für den Beizug von externen Stellen verfüge. Die GPK hielt daraufhin Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle beim Kanton, welche die Situation klärte.

Alles in allem wurden 280 Dokumente mit einem Umfang von annähernd 2000 Seiten gesichtet. Zusätzlich erhielt die GPK Einsicht in den an der Gemeindeversammlung erwähnten vertraulichen Bericht zur forensischen Untersuchung, die der VR der TBGN im Oktober 2020

in Auftrag gegeben hatte. Um das Bild abzurunden führte die GPK Gespräche mit Mitgliedern des TBGN-Verwaltungs- und des Gemeinderates.

Das Hauptaugenmerk lag auf dem Zusammentragen von Informationen zu den Fragen, die gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung zu beantworten waren. Andere Themen und vor allem die Zeit vor 2019 wurden nicht näher betrachtet. Zum Herstellen einer besseren Übersicht wurden wichtige Ereignisse in einer Zeitachse verzeichnet, die am Schluss 240 Einträge enthielt. Sie war ein wertvolles Hilfsmittel, um die gegenseitige Abhängigkeit der Vorgänge zu verstehen.

Die Daten zu diesem Bericht wurden in einem von der Gemeinde getrennten System mit hohen Sicherheitsstandards abgelegt. Die Mitglieder der GPK, welche Zugriff auf diese Dokumente hatten, wurden über die erhöhten Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz informiert.

1.3 Aufbau des Berichts

Viele Ereignisse sind miteinander verwoben oder stehen zu mehreren Gremien in Beziehung. Die zu beantwortenden Fragen beziehen sich zum Teil aufeinander. Deshalb schien es am sinnvollsten, sie nicht einzeln zu beantworten, sondern nacheinander die Geschäftsleitung, den Verwaltungsrat und den Gemeinderat zu betrachten. In jedem dieser Gremien war mindestens ein Teil der rechtlichen Grundlagen der Organisation von Gemeinde und öffentlich-rechtlicher Anstalt oder die Aufgaben der GPK nicht bekannt. Deshalb wird zu Beginn darauf eingegangen.

Der Bericht baut sich demnach wie folgt auf:

- Rechtsgrundlagen von Gemeinde, TBGN und GPK
- Übersicht über die wichtigsten Ereignisse im 2020
- Geschäftsführer und Geschäftsleitung
- Verwaltungsrat
- Gemeindevertreter
- Gemeinderat
- Schadensberechnung
- Zusammenfassung

Personen, die in diesem Bericht vorkommen, werden zu ihrem Schutz nicht mit ihrem Namen, sondern mit ihrer Funktion bezeichnet. Ebenso wird weitgehend auf das Nennen von Firmennamen verzichtet, es sei denn, sie sind aus öffentlich verfügbaren Dokumenten bereits hinlänglich bekannt.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Die Organisation der TBGN

2.1.1 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Die Technischen Betriebe Glarus Nord sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (ÖRA), die am 13.01.2010 durch Umbenennung des EW Näfels, unter gleichzeitiger Übernahme der Aktiven und Passiven der Elektrizitätswerke der übrigen Gemeinden, gebildet wurde. Sie verfügen über ein Dotationskapital von CHF 4 Mio., welches Eigentum der Gemeinde Glarus Nord ist.

Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Sicherstellung der Strom- oder nach dem alten Organisationsreglement der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord.

Eine ÖRA ist eine von einem oder mehreren Gemeinwesen gegründete Rechtseinheit, in die sie gewisse ihrer Aufgaben auslagern und die sie mit den nötigen Geldmitteln ausstatten. In unserem Fall hat die Gemeinde Glarus Nord die Aufgabe der Stromversorgung in die TBGN ausgelagert. Eine ÖRA bleibt Eigentum der Gemeinde oder der Gemeinden, die sie gegründet haben. Eigentümer der TBGN sind also nicht, wie oft an Gemeindeversammlungen und in Reportings gesagt wurde, die Stimmbürger.

Es gibt unselbständige und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Die TBGN sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Dies bedeutet, dass sie nicht von der Gemeinde selber, sondern von einem Verwaltungsrat und einer eigenen Geschäftsleitung geführt werden. Als selbständige ÖRA verfügen sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit, das heisst, sie dürfen im eigenen Namen Verträge abschliessen, Mitarbeiter anstellen, Eigentum erwerben, Kredite aufnehmen, ähnlich einer GmbH oder Aktiengesellschaft. Wie diese unterstehen ÖRA's dem Obligationenrecht.

2.1.2 Verwaltungsrat

Die TBGN haben 7 Verwaltungsräte, von denen 2 von der Gemeindeversammlung und 5 vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht der Legislatur der Gemeinde. Die aktuelle Legislatur endet am 30.06.2022.

Einer der Verwaltungsräte war seit Anfang 2020 im Amt, zwei weitere waren im Juni 2018 von der Gemeindeversammlung gewählt worden, die übrigen gehörten dem Rat bereits seit längerer Zeit an.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat angestellt. Der Geschäftsführer war bereits in dieser Funktion im EW Näfels tätig, die übrigen waren zwischen 2014 und 2018 angestellt worden.

Der Verwaltungsrat trifft sich in der Regel einmal pro Monat zu einer Sitzung. An den Verwaltungsratssitzungen nimmt, wie im Organisationsreglement vorgesehen, der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Falls nötig werden einzelne Traktanden in seiner Abwesenheit behandelt.

2.2 Aufgabe des Gemeinderates

Nach Art. 88 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Aufgabe, die Anstalten zu organisieren, zu führen und zu beaufsichtigen. Da eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wie die TBGN über eine eigene Leitung verfügt, entfällt in diesem Fall die Führungsaufgabe und die Befugnis des Gemeinderates reduziert sich, wie in Art. 36 der Gemeindeordnung zu lesen ist, auf die reine Aufsicht.

Der Gemeinderat verfasst ein Organisationsreglement, legt dieses der Gemeindeversammlung vor und erlässt eine Eigentümerstrategie, die gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht. Ausserdem nimmt er den Jahresbericht entgegen.

Wie bereits erwähnt wurde und wie im Organisationsreglement vorgegeben ist, wählt der Gemeinderat 5 der 7 Verwaltungsräte der TBGN. Unter den von ihm Gewählten bestimmt er den Verwaltungsratspräsidenten und einen Gemeindevertreter, welcher zwingend dem Gemeinderat angehören muss.

In der Regel zwei Mal pro Jahr findet auf Einladung des Gemeinderates ein Reporting statt, an dem eine Delegation der TBGN Bericht erstattet. Ausserdem wird dem Gemeinderat im Laufe des Sommers die Berechnung der Strompreise für das Folgejahr präsentiert.

2.3 Aufgabe der GPK

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung geregelt. Art. 98 des Gemeindegesetzes und Art. 26 der Gemeindeordnung zählen die Anstalten der Gemeinde als Bereiche auf, in die die GPK Einsicht hat. Während im Gemeindegesetz die GPK in erster Linie als oberstes Rechnungsprüfungsorgan beschrieben ist, ist ihr Aufgabenbereich für die Gemeinde Glarus Nord dahingehend erweitert worden, dass sie auch «die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und Anstalten», also ausdrücklich auch der ÖRAs prüft.

Dieser Sachverhalt war und ist einem Teil der Mitglieder des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der TBGN leider nicht bekannt und führte während der Erarbeitung dieses Berichtes regelmässig zu Meinungsverschiedenheiten und Verzögerungen.

Die GPK ist von der Gemeindeversammlung gewählt und gibt ihre Erkenntnisse den Stimmberechtigten in Form von Berichten bekannt.

Die GPK arbeitet in erster Linie anhand von schriftlichen Dokumenten, kann aber auch, wie in Art. 27 der Gemeindeordnung beschrieben ist, eigene Recherchen durchführen und dazu Angestellte der Gemeinde oder der öffentlich-rechtlichen Anstalten befragen. Ausserdem wählt die GPK die Revisionsstellen der ÖRAs, deren Berichte ihr die Grundlagen für die Beurteilung der Jahresrechnungen liefern.

2.4 Zuständigkeit der Stimmbürger

Die Stimmberechtigten üben nach Art. 42 des Gemeindegesetzes die politische Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten aus. Sie genehmigen das Organisationsreglement und genehmigen die Jahresrechnung. Ausserdem wählen sie gemäss aktuellem Organisationsreglement 2 der 7 Verwaltungsräte der TBGN.

3 Die Ereignisse im 2020

3.1 Die Situation Anfang 2020

So gut wie alle Ereignisse im 2020 waren die Fortsetzung von Vorgängen, die im Jahr davor oder noch früher begonnen haben. Deshalb lohnt es sich, zuerst einen Blick auf das Jahr 2019, ab und zu auch auf 2018 zu werfen.

3.1.1 Finanzielle Intransparenz

Bis zur vom Verwaltungsrat beschlossenen Anstellung eines Leiters Finanzen im Januar 2018 hatten die Finanzen zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört. Er hatte diesen Bereich von Beginn weg selbständig geführt. Dem Verwaltungsrat wurde jeweils ein Jahresabschluss von minimalem Umfang und der Revisionsbericht präsentiert. Der Verwaltungsrat verlangte von seinem Geschäftsführer weder einen regelmässigen Rapport von Finanzkennzahlen noch eine ausführliche Darlegung der finanziellen Situation.

Im 2018 machte der Gemeinderat die TBGN darauf aufmerksam, dass die Bildung von stillen Reserven in der Bilanz nicht erwünscht sei und dass solche, falls vorhanden, in das Eigenkapital eingerechnet werden müssen. Der neue Leiter Finanzen kam dieser Aufforderung nach und legte am Reporting vom Februar 2019 bisher nicht zugängliche Informationen vor, aus denen beispielsweise hervorging, dass die Beteiligungen der TBGN mit viel zu kleinen Werten im Jahresabschluss erschienen.

Die TBGN besitzen zwei grössere Posten von Aktien der Energie Zürichsee Linth AG (ehemals Erdgas Obersee AG) und der Erdgas Linth AG. Auf den ersten Blick war ersichtlich, dass allein bei diesen Finanzanlagen ein Wert von mehr als 3 Millionen Franken nicht in der Bilanz erschien.

Nach einem weiteren Gespräch zwischen Verwaltungs- und Gemeinderat im April 2019 und als auch unterbewertete Anlagen in die Berechnung aufgenommen wurden, erhöhte sich die Schätzung der stillen Reserven sehr rasch auf eine Zahl zwischen 55 und 60 Millionen. Der Gemeinderat führte deswegen mit dem Verwaltungsrat längere Verhandlungen, in deren Verlauf sich die Gremien darauf einigten, dass die Buchhaltung des Geschäftsjahres 2019 mit einer sogenannten «True and Fair View», das heisst der Darstellung der tatsächlichen Werte zu beginnen habe. Dies wurde den Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom Juni 2019 mitgeteilt.

3.1.2 eDig und X4

Den TBGN gehörten im Jahr 2020 80 % der eDig AG. Diese Firma war 2015 zusammen mit den TBGS und der Energieversorgung Schänis (EVS) unter dem Namen «Smart Linth-Region AG» gegründet worden, um eine Infrastruktur für die neuen intelligenten Stromnetze aufzubauen. Die Absicht war, eine gemeinsame Plattform zum Verteilen des Stroms, zur Kommunikation zwischen den dazu nötigen Systemen und zur Verarbeitung der anfallenden Daten zu

entwickeln. Die eDig ist in zwei Geschäftsbereiche aufgeteilt. Der erste umfasst alle Dienstleistungen rund um die intelligenten Stromnetze, hier ging es insbesondere um die Einführung und Anpassung der Software X4 eines deutschen Herstellers. Der zweite Geschäftsbereich beschäftigt sich mit dem Aufbau eines Datennetzes auf der Glasfaser-Infrastruktur der Technischen Betriebe und um seine Vermietung an Dritte. Da die eDig keine eigenen personellen Ressourcen besitzt, ist sie zum Erfüllen ihrer Aufgaben auf externe Dienstleister im In- und Ausland angewiesen.

Die TBGN hatten Anfang 2020 zwei Vertreter im Verwaltungsrat ihrer Tochtergesellschaft eDig. Der eine von ihnen war der Geschäftsführer der TBGN, der in der eDig das Amt des Vize-VRP ausübte, der zweite in die eDig entsandte Vertreter war zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der TBGN. Der Geschäftsführer der TBGN nahm bei eDig eine Schlüsselposition ein und übte hier, wie früher in den Finanzen, seine Funktion ohne Einsicht des Verwaltungsrates der TBGN aus. Auch über die allgemeine Geschäftstätigkeit der eDig gelangte so gut wie keine Information in den Verwaltungsrat. Die Organe der eDig verstanden sich aufgrund der Gesellschaftsform der AG und weil sie im High-Tech-Bereich tätig waren als eigenständig und nicht zur Rechenschaft gegenüber Dritten verpflichtet.

Gegen Ende 2018 traten die TBGS aus der eDig aus und verkauften ihre Anteile an die TBGN, deren Anteil sich damit auf die erwähnten 80 % erhöhte. Dieser Vorgang löste einige Turbulenzen aus, die auch im Gemeinderat sofort thematisiert wurden. Der Gemeinderat wurde schon damals auf die Problematik aufmerksam gemacht, dass die eDig zu einem grossen Teil von einer einzelnen externen Person abhängig ist. Aufgrund dieser Hinweise wurden für das erste Reporting im 2019 genauere Informationen zu dieser Firma angefordert. An diesem Anlass erfuhr der Gemeinderat erstmals, dass selbst der Verwaltungsrat der TBGN bis vor kurzem über so gut wie keine Informationen zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Situation ihrer Tochterfirma verfügt hatte.

Wegen fehlender Liquidität wurde Anfang 2019 das Einfrieren aller Projekte bei eDig verordnet. Der Verkauf des Geschäftsbereichs der Datennetze wurde erwogen, aber gleich wieder verworfen, da dieser den Hauptertrag der Firma erwirtschaftete.

Es stellte sich heraus, dass die Software X4, welche die Kommunikation zwischen den verschiedenen Systemen sicherstellen sollte, die Minimalanforderungen zum Einführen der neuen Stromzähler nicht erfüllte. Deshalb begannen die TBGN nun selber, die Weiterentwicklung mit eigenen Mitteln vorzufinanzieren. Innerhalb der TBGN wurde der Leiter Netze mit dieser Aufgabe betraut.

3.1.3 Probleme in der Geschäftsleitung

Im Dezember 2018 fand ein Workshop der Geschäftsleitung in Arosa statt, der von einem Coach, hier als Coach Nr. 1 bezeichnet, begleitet wurde. An diesem Workshop trat zutage, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführer und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung mit grossen Problemen behaftet war.

In der Folge suchte der Leiter Finanzen ab März 2019 den Kontakt zum Verwaltungsratspräsidenten. Es fanden im Verlaufe des Jahres mehrere Gespräche statt, zu denen nach kurzer Zeit auch ein weiterer Verwaltungsrat beigezogen wurde. Von diesen Gesprächen existieren jedoch keine Protokolle.

3.1.4 Abschluss des ECom-Verfahrens

Kurz vor Jahreswechsel, im Dezember 2019 fand das ECom-Verfahren seinen Abschluss. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission hatte dieses im 2015 gegen die TBGN eingeleitet, da der Verdacht bestand, die damals vom Geschäftsführer in seiner Funktion als Finanzchef berechneten Netzkosten und Tarife der Jahre 2014 und 2015 hätten auf zu hohen Ansätzen beruht. Die TBGN akzeptierten schliesslich in 9 Punkten die Forderungen der ECom und erklärten sich bereit, die überhöhten Ansätze zu korrigieren, keine Quersubventionen zwischen Geschäftsbereichen vorzunehmen und auch in Zukunft die korrigierte Kalkulation anzuwenden. Der beigezogene Preisüberwacher erachtete die Anpassungen als ausreichend. Damit konnte das Verfahren in gegenseitigem Einvernehmen abgeschlossen werden. Im Laufe der 4 Jahre waren 75 Dokumente zwischen Glarus Nord und Bern hin- und hergeschickt worden, was bei den TBGN Kosten von ungefähr CHF 300'000 verursacht hatte.

Wie das Restatement bei der Finanzbuchhaltung, so gab das ECom-Verfahren bei der Betriebsbuchhaltung den Anstoss, die Buchführung umzugestalten und allgemein anerkannten Grundsätzen anzupassen.

3.2 Die wichtigsten Ereignisse im 2020

3.2.1 Abschluss des Restatements

Nicht wie zuerst erhofft auf die Herbst-Gemeindeversammlung 2019, aber Anfang 2020 wurde das Restatement fertig, die Darstellung der finanziellen Situation der TBGN nach tatsächlichen Werten («True and Fair View») am Stichtag 01.01.2020.

Es wurde an der VR-Sitzung vom 04.02.2020 behandelt und lag dem Gemeinderat einen Monat später an seiner Sitzung vom 04.03.2020 vor. Das Restatement enthielt bisher nicht ausgewiesene Vermögenswerte in der Höhe von 59 Millionen Franken. Ab 2020 lag also eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Jahresrechnung vor.

3.2.2 Diskussion um zusätzliche Gewinnablieferung

Gleich nach Erhalt des Restatements begann der Gemeinderat die Frage zu diskutieren, ob von den TBGN eine zusätzliche Gewinnablieferung zugunsten der Gemeinde gefordert werden sollte. Die TBGN reagierten negativ auf diesen Wunsch, ihnen wurde jedoch Ende Mai mitgeteilt, dass der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung diesen Antrag vorlegen werde. Er fand bekanntlich an der Gemeindeversammlung am 20.11.2020 keine Mehrheit.

3.2.3 Eskalation in der GL

Im Frühling 2020 wurde von der eDig erneut die Idee präsentiert, einen Geschäftsbereich zu verkaufen, um die finanzielle Basis zu verbessern. Dies stiess in Teilen der Geschäftsleitung auf Widerstand, da die TBGN nicht nur von diesen Dienstleistungen abhängig waren, sondern mittlerweile auch einen Teil der Investitionen dafür getätigt hatten.

Zwischen Geschäftsleitung und Geschäftsführer der TBGN gingen auch Meinungen in den Fragen rund um die Weiterentwicklung der X4-Software weit auseinander. Als schliesslich vom

externen Softwarehersteller eine nicht angeforderte Offerte in der Höhe von ca. CHF 150'000 bei den TBGN eintraf, wurde das Projekt vom Leiter Netze gestoppt.

Ab Sommer 2020 war kaum noch eine Kommunikation zwischen dem Geschäftsführer und der restlichen Geschäftsleitung möglich. Am 09.07.2020 reichte der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat den Antrag ein, gegen den Finanzchef und den Leiter Netze ein Disziplinarverfahren wegen angeblichen Kompetenzüberschreitungen finanzieller Art einzuleiten und den letzteren zu entlassen. Am 10.07.2020 fand dazu eine ausserordentliche Verwaltungsratsitzung statt, an welcher der Antrag des Geschäftsführers knapp unterlag. Es wurde jedoch beschlossen, den Leiter Netze aus der Leitung der IT-Projekte zu entfernen. Ihm und dem Finanzchef wurde zudem der Auftrag erteilt, schriftlich zu den gemachten Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Zwei Wochen später traf sich eine Delegation des Verwaltungsrates mit der gesamten Geschäftsleitung und informierte, dass ein neuer Coach (Nr. 2) die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführer und der restlichen Geschäftsleitung untersuchen werde.

3.2.4 Reporting Strompreise, Bericht Nr. 1, Coach Nr. 2

Mitte August 2020 fand vor dem Gemeinderat ein Reporting statt, an dem neben dem Gemeindevertreter der Geschäftsführer anwesend war. Das einzige behandelte Thema war die Berechnung der Strompreise für das nächste Jahr. Weder der Geschäftsführer noch der Gemeindevertreter sah sich veranlasst, den Gemeinderat über die aktuelle Situation auf der Führungsebene zu informieren.

Zur gleichen Zeit wurde der vom VR angeforderte Bericht der beiden Geschäftsleitungsmitglieder fertig gestellt. Er widerlegte auf 33 Seiten die Vorwürfe und hatte Dokumente im Umfang von 114 Seiten beigelegt. Der Bericht wurde allen Verwaltungsräten per Einschreiben zugestellt. Der Bericht wurde den beiden Geschäftsleitungsmitgliedern gegenüber nie kommentiert, auch wurden sie vom Verwaltungsrat nie von den vom Geschäftsführer vorgebrachten Vorwürfen entlastet.

In den darauffolgenden Tagen fanden die Gespräche des Coaches Nr. 2 mit den Geschäftsleitungsmitgliedern und einzelnen Mitarbeitern statt. Der Coach lieferte danach seinen Bericht ab und nahm an der Verwaltungsratssitzung vom 25.08.2020 teil, um seine Erkenntnisse zu erläutern. Das Fazit von Coach Nr. 2 war, dass die Situation nicht mehr zu retten sei, der Verwaltungsrat rasch handeln und entscheiden müsse, sich entweder vom Geschäftsführer oder vom Leiter Netze und vom Finanzchef zu trennen.

3.2.5 Reset und Restart

Ohne dass ein Personal- oder ein anderer namhafter Entscheid gefällt wurde, kristallisierte sich im Verwaltungsrat ein Ansatz heraus, der den Titel «Reset und Restart» erhielt und der der Geschäftsleitung am 1. September 2020 durch eine Delegation des Verwaltungsrates bekanntgegeben wurde. Die Vorstellung war, dass ein Neuanfang stattfinden und die Geschäftsleitung wieder gemeinsam für die Interessen der TBGN arbeiten solle.

Verwaltungsräte und der Verwaltungsratspräsident führten in diesen Tagen auch mehrere Gespräche mit einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung. Am 7. September 2020 stellten die 4 GL-Mitglieder gemeinsam einen Antrag auf eine Aussprache an der VR-Sitzung vom Folgetag. Sie hielten sich für eine Teilnahme bereit, wurden aber nicht zur Sitzung eingeladen.

3.2.6 Coach Nr. 3, Kündigung von 2 GL-Mitgliedern

Ende September 2020 nahm nach dem Beschluss durch den Verwaltungsrat ein dritter Coach seine Arbeit auf und führte in Anwesenheit jeweils eines VR-Mitglieds Gespräche mit jedem einzelnen GL-Mitglied. Zum Gespräch mit dem Leiter Netze gesellte sich auch der Leiter Finanzen, im weiteren Verlauf legten beide ihre Kündigung vor.

Coach Nr. 3 stellte an der VR-Sitzung vom 10.10.2020 die Resultate der Befragungen vor. Hier wurden zum ersten Mal ausführlich die Vorwürfe an den Geschäftsführer wegen unrechtmässigen Bezügen an den Verwaltungsrat herangetragen. Der Leiter Finanzen und Leiter Netze erhielten den Auftrag, diese Vorwürfe zu belegen.

3.2.7 Beurlaubung des Geschäftsführers, Forderung von eDig

Einerseits konnten die TBGN nicht auf die Mitarbeit der beiden gekündigten GL-Mitglieder verzichten, andererseits war aber eine Zusammenarbeit dieser mit dem Geschäftsführer auch nicht mehr möglich. In dieser Situation beschloss der Verwaltungsrat, den Geschäftsführer vorübergehend zu beurlauben, ihn mit Sonderaufgaben zu betreuen und befristet einen Geschäftsführer a.i. anzustellen. Dieser nahm Anfang November 2020 seine Arbeit auf.

In den selben Tagen traf von der eDig, in der der beurlaubte Geschäftsführer weiterhin Verwaltungsrats-Vizepräsident war, eine Forderung an die TBGN von mehr als CHF 400'000 für angeblich noch unbezahlte Dienstleitungen aus der Zeit seit 2019 ein.

3.2.8 Bericht Nr. 2, externe Untersuchung, Machtwechsel bei eDig

In der zweiten Hälfte des Oktobers stellten der Leiter Netze und der Leiter Finanzen ihren zweiten Bericht fertig, in dem sie die Bezüge des Geschäftsführers thematisierten und Belege für die gemachten Vorwürfe vorlegten. Der Verwaltungsrat sah sich aufgrund dieses Berichtes veranlasst, eine externe Untersuchung in Auftrag zu geben.

Nachdem die Auseinandersetzungen mit eDig, die mittlerweile beiderseitig über Rechtsanwälte liefen, weder zu einem Resultat noch zu mehr Transparenz geführt hatten, wurde Anfang Dezember eine Aktionärsversammlung einberufen, an welcher der Verwaltungsratspräsident und der Vizepräsident der eDig, das heisst der beurlaubte Geschäftsführer, durch neue Vertreter aus den TBGN ersetzt wurden.

Die Resultate der externen Untersuchung über den Geschäftsführer lagen dem Verwaltungsrat Ende November in einem Entwurf und Mitte Dezember in der definitiven Form vor. Die Vorwürfe aus dem Bericht Nr. 2 der beiden GL-Mitglieder bestätigten sich. Ende Dezember informierte der Verwaltungsrat den Geschäftsführer schriftlich, dass er beabsichtige, sich aufgrund der durch den externen Bericht bestätigten Verfehlungen von ihm zu trennen und gewährte ihm eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme.

3.3 Die Situation im 2021

Anfang Januar 2021 fand ein Reporting vor dem Gemeinderat und der GPK statt, an dem der Verwaltungsratspräsident und der Geschäftsführer a.i. ausführlich über die Situation in den TBGN und bei eDig berichteten.

Am 26. Januar 2021 beschloss der Verwaltungsrat, dem Geschäftsführer definitiv zu kündigen. Die Kündigung wurde schriftlich verfasst und am nächsten Tag abgeschickt. Zu ihrer Gültigkeit tauchten sofort diverse Rechtsunsicherheiten auf. Die Situation wurde noch komplizierter, als der Geschäftsführer per 1. April 2021 die Arbeit bei einem anderen Elektrizitätswerk aufnahm. Dem Verwaltungsrat war bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, dass der Geschäftsführer an einem Bewerbungsprozess teilgenommen hatte.

Der Verwaltungsratspräsident der TBGN trat Mitte März 2021 von seinem Amt zurück und wurde vorübergehend vom VR-Vizepräsidenten und gleichzeitigen Gemeindevertreter ersetzt. Im Juni 2021 erklärte ein weiterer Verwaltungsrat seinen Rücktritt. Ende Juni 2021 wählte der Gemeinderat den bisherigen Geschäftsführer a.i. zum neuen Verwaltungsratspräsidenten und der Verwaltungsrat bestimmte einen neuen Vizepräsidenten.

4 Geschäftsführung

4.1 Zerwürfnis

In den Jahren bis 2018 waren die Geschäftsleitung verstärkt und die Aufgaben auf der operativen Ebene besser verteilt worden. Dies führte jedoch nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Situation. Die neuen Mitarbeiter ordneten sich nicht in die Strukturen ein, in denen der Geschäftsführer selbständig und ohne sie beizuziehen geschäftswichtige Entscheide fällt.

In Äusserungen des Verwaltungsrates war in diesem Zusammenhang oft von einem «Zerwürfnis in der Geschäftsleitung» die Rede. Es besteht kein Zweifel, dass seit Ende 2018 die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung auch aus persönlichen Gründen schwierig und ab Frühling oder Sommer 2020 unmöglich war. Vorwürfe richteten sich vom Geschäftsführer gegen den Leiter Finanzen und den Leiter Netze, während diese wiederum den Führungsstil des Geschäftsführers in Frage stellten.

Da die charakterliche Beurteilung der beteiligten Personen in keinem Zusammenhang mit den von der GPK zu beantwortenden Fragen steht und keiner der beigezogenen Coaches Hinweise auf Mobbing fand, hat die GPK das Thema aus diesem Blickwinkel nicht genauer untersucht. Auf der Sachebene lagen in den Finanzen, den undurchsichtigen Vorgängen rund um die eDig und beim X4-Softwareprojekt genügend nachvollziehbare Gründe für Meinungsverschiedenheiten vor.

4.2 Nicht reglementskonforme Bezüge

Im Laufe der Jahre hatte es der Geschäftsführer verstanden, nicht nur einen Teil seiner Tätigkeiten der Einsicht zu entziehen, sondern auch durch verschiedene Zusatzentschädigungen seine Einkünfte weit über den in der Besoldungsverordnung festgesetzten Maximallohn zu erhöhen. Wie weit diese Bezüge nicht reglementskonform und unrechtmässig waren, ist im September 2021 noch immer Gegenstand von Abklärungen. Fragliche Bezüge dieser Art sind in den Bereichen Sponsoring, Kassen- und Kreditkartenbezüge und im Zusammenhang mit eDig angefallen. Sie lassen sich aufteilen in Bezüge ohne oder mit nur unzureichender Begründung, solche ohne Rechnung, kleine, von der Spesenpauschale abgedeckte Ausgaben und nicht reglementskonforme Entschädigungen. Es wird hier von einem Betrag im knapp sechsstelligen Bereich ausgegangen. Ein um einiges grösserer Betrag liegt weiter in der Vergangenheit in einem Zeitraum, welcher verjährt ist und deshalb nicht mehr betrachtet werden kann.

Falls sich herausstellt, dass diese Bezüge tatsächlich nicht berechtigt waren, so ist davon auszugehen, dass sie zurückerstattet werden müssen. Allerdings fallen für die Rückforderung Anwalts- und Gerichtskosten an. Das heisst, es ist kein direkter, aber ein indirekter Schaden erkennbar.

4.3 Strafbare Handlungen

Hat sich der Geschäftsführer bei diesen Bezügen strafbar gemacht? Dies würde voraussetzen, dass ihm nachgewiesen werden könnte, dass er sich bewusst war, im Widerspruch zu Reglementen und Vorschriften zu handeln. Dies liesse sich dann belegen, wenn ihn der Verwaltungsrat auf diesen Sachverhalt hingewiesen hätte. Ein Schreiben mit einem solchen Inhalt liegt aber nicht vor.

Die zweite Frage ist, ob sich der Geschäftsführer in den Finanzen und Projekten oder im Zusammenhang mit eDig einer ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht haben könnte. So einfach der Tatbestand auf den ersten Blick zu sein scheint, umso schwieriger ist es, ihn nachzuweisen. Falsche Entscheide, auch solche die zu einem Verlust führen, gehören zum Geschäftsalltag und sind nicht von sich aus strafbar. Es ist mindestens noch die Absicht erforderlich, entweder sich unrechtmässig zu bereichern oder der Gesellschaft einen Schaden zuzufügen. Weder das eine noch das andere wird sich nachweisen lassen. Ausserdem ist zu beachten, dass ein solcher Vorwurf zugleich auch das Aufsichtsorgan, also den Verwaltungsrat treffen würde.

5 Verwaltungsrat

5.1 Organisation des Verwaltungsrats

Zur Beantwortung der Fragen rund um den Verwaltungsrat hat sich die GPK in erster Linie auf dessen Protokolle gestützt. Mit Beteiligten wurden zwar Gespräche geführt, ihre Aussagen trugen aber nur selten zum besseren Verständnis der Vorkommnisse bei, da sie sich entweder weit voneinander unterschieden oder nicht mit den Protokollen übereinstimmten.

Die Verwaltungsratssitzungen bestanden aus einem Hauptteil, bei dem der Geschäftsführer anwesend war. Das Protokoll dafür wurde von einer Fachperson geführt. Bisweilen wurden zusätzliche Traktanden ohne den Geschäftsführer behandelt. Davon erstellte der Verwaltungsratspräsident eine Aktennotiz. Nach der Eskalation im Sommer 2020 wurden Tonaufnahmen gemacht und umfangreiche Abschriften angefertigt.

Die Protokolle wurden auf einem einfachen Onlinespeicher ohne Archivfunktion abgelegt, welcher keine Integrität der gespeicherten Daten gewährleistet. Es gibt aber keine Anhaltspunkte, dass nachträglich Dokumente abgeändert oder ausgetauscht worden sind.

Die Verwaltungsräte verfügten über keine TBGN E-Mail Adresse, so dass ausserhalb der Sitzungen geschäftsrelevante Diskussionen über private Mailaccounts geführt wurden. Für die TBGN-eigenen Mailboxen, die von den Geschäftsleitungsmitgliedern verwendet werden, gibt es kein Archivsystem. Hier ist offenbar während dem Untersuchungszeitraum eine grössere Menge an Daten verloren gegangen.

E-Mails enthalten auch Informationen aus dem Privatleben der jeweiligen Personen, sie gehören deshalb nicht zu den Bereichen, die der GPK ohne weiteres zur Einsicht offenstehen. Sie hat deshalb keine Einsicht in E-Mail Accounts verlangt.

5.2 Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat der TBGN kommen von diversen Gesetzen und vom Organisationsreglement her gewisse Aufgaben zu. Sie sind im Artikel 10 des Organisationsreglements definiert. Die erste Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Aufsicht über die Geschäftsleitung. Ausserdem hat er eine Reihe von Pflichten und Befugnissen, von denen wir die folgenden besonders hervorheben:

- Anstellung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse
- Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung
- Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung

Diese Pflichten und Befugnisse sind, wie das Organisationsreglement aus dem Obligationenrecht wiederholt, «unübertragbar und unentziehbar». Das heisst, es handelt sich um Auf-

gaben, die dem Verwaltungsrat als Ganzes zukommen und die er an niemanden, auch nicht an eines seiner Mitglieder abtreten kann.

Die übergeordnete Aufgabe des Verwaltungsrats ist, den Geschäftszweck der TBGN zu erfüllen, also dafür zu sorgen, dass die Stromversorgung von Glarus Nord gewährleistet ist.

5.3 Allgemeine Stimmung

Aus den von der GKP untersuchten Dokumenten ist nicht ersichtlich, dass dem Verwaltungsrat seine Aufgaben und deren rechtliche Grundlagen in vollem Umfang bekannt waren. Nur in seltenen Fällen nahmen einzelne Verwaltungsräte in Diskussionen Bezug auf die geltenden Reglemente. Wer dies tat, wurde in der Regel von den restlichen Mitgliedern überstimmt. Dies hatte zur Folge, dass Entscheiden selten sachliche Argumente zugrunde lagen. Auch wurden vorgelegte Fakten häufig nicht näher überprüft oder, je nachdem aus welcher Quelle sie kamen, gar als unglaubwürdig qualifiziert und ausgeblendet.

Um den Begriff «selbständig» der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde ein Mythos aufgebaut, nach dem es sich bei den TBGN um ein Gebilde handle, das keinerlei Regeln und Gesetzen unterworfen sei. Das Obligationenrecht wurde beliebig positiv zitiert, wenn es dazu dienen konnte, Forderungen abzuwehren. Wenn sich dann aber Widersprüche aufzeigten, wurde behauptet, die TBGN unterstehen möglicherweise nicht dem OR oder zumindest werde es bei öffentlich-rechtlichen Anstalten anders interpretiert.

Ereignisse von aussen wurden sehr rasch als Angriff auf die TBGN gewertet. Schon beim Ausstieg der TBGS aus der eDig wurde jenen unterstellt, sie hätten die Absicht, die Errungenschaften von eDig zu zerstören. Die Neubewertung in der Jahresrechnung und die Überarbeitung des Organisationsreglements wurde als ungebührliche Einmischung von aussen betrachtet, hinter der feindliche Absichten gegenüber den TBGN stehen würden. Dass die GPK von der Teilnahme an der Vernehmlassung zum Organisationsreglement ausgeschlossen wurde, war einer der seltenen Lichtblicke für den Verwaltungsrat. Als im Jahr 2020 die Probleme innerhalb des Kaders zutage traten, wurde eine neue Front gegenüber der Geschäftsleitung eröffnet.

Der Verwaltungsrat befand sich in einer Art dauerndem Verteidigungszustand. Daraus leitete sich die Meinung ab, dass wegen der andauernden Angriffe der eigentlichen Verwaltungsratsarbeit nicht nachgegangen werden konnte. Diese Ansicht wurde selbst vom Gemeindevertreter geteilt.

5.4 Finanzaufsicht

Die Aufsicht über die Finanzen ist die wichtigste Aufgabe eines Verwaltungsrates.

In den TBGN wurde nur eine eingeschränkte Revision durchgeführt. In dieser wird zwar die Übereinstimmung der Buchhaltung mit dem Belegen überprüft, nicht aber, ob die Geldflüsse den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben entsprechen. Auch wird das interne Kontrollsystem nicht untersucht.

Der Verwaltungsrat schloss daraus irrtümlich, dass diese beiden Punkte in den TBGN nicht erfüllt sein müssen. Da er sich in dieser Hinsicht aber eben nicht auf die Revisionsstelle stützen konnte, hätte sich im Gegenteil gerade für ihn eine erhöhte Verantwortung ergeben. Es wäre seine Aufgabe gewesen, diese Überprüfungen selbst durchzuführen.

Bei den Reportings Anfang 2019 war zutage getreten, dass der Verwaltungsrat keine detaillierten Kenntnisse von den schon im 2011 unterbewerteten Anlagen und den seit damals gebildeten stillen Reserven hatte und sich folglich über die reale finanzielle Situation der TBGN nicht im Klaren war. Weder diese Feststellung noch das daraus erfolgte Restatement hat im Verwaltungsrat zu Anpassungen der bis dahin gepflegten Arbeitsweise geführt. Es gab keinen regelmässigen Kontakt zum Leiter Finanzen, um aktiv Informationen über die aktuelle Situation abzuholen, noch wurden vom Geschäftsführer ausführliche Informationen aus dem Finanzbereich angefordert. Auch liess sich der Verwaltungsrat nie eine Spartenrechnung vorlegen, um sich über die Ertragssituation der einzelnen Geschäftsbereiche zu informieren.

Was die Tochterfirma eDig betrifft, so war es für den Verwaltungsrat bis in die zweite Hälfte des Jahres 2020 akzeptabel, dass er nur über marginale Kenntnisse zu ihrer Geschäftstätigkeit und über die Geldflüsse zwischen ihr und den TBGN verfügte und dass die beiden Vertreter, mit denen die TBGN im Verwaltungsrat der eDig vertreten war, keinerlei Informationen dazu lieferten.

5.5 Aufsicht über die Geschäftsleitung

Die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Anstellung ihrer Mitglieder ist eine weitere im Organisationsreglement genannte Aufgabe des Verwaltungsrats. Von dieser Aufsicht ist im untersuchten Zeitraum wenig zu erkennen. Es gab keinen festgelegten Modus, nach dem Qualifikations- oder Jahresgespräche stattgefunden hätten.

An den Verwaltungsratssitzungen war in der Regel der Geschäftsführer, selten ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung anwesend. Diskussionen mit der Geschäftsleitung, die einen Niederschlag in Protokollen gefunden hätten, führte der Verwaltungsrat keine. In ihrer Gesamtheit wurde die Geschäftsleitung erstmals am 20. Oktober 2020 an einer Verwaltungsratssitzung empfangen.

Der Verwaltungsrat schüttete zugunsten des Geschäftsführers und anderer GL-Mitglieder ab 2016 zusätzliche Entschädigungen aus, die keine Grundlage in den Reglementen hatten. Es wurde keine Leistungsbeurteilung vorgenommen, die diese Boni begründet hätte, eine Rechtfertigung für sie wurde erst im Nachhinein gesucht. Über die weiteren Bezüge des Geschäftsführers war der Verwaltungsrat nach eigener Aussage vor Herbst 2020 nicht informiert. Dies mag insofern erstaunen, als der Geschäftsführer selber auch in der Öffentlichkeit nie ein Geheimnis aus der Höhe seines Einkommens machte.

5.6 Zuwarten während der Führungskrise

5.6.1 Aktivitäten im Hintergrund

Aus verstreuten Hinweisen in den Dokumenten lässt sich entnehmen, dass mindestens ab Ende 2018 und über die Kündigung des Geschäftsführers im Januar 2021 hinaus von Mitgliedern des Verwaltungsrats, ohne Auftrag des Gremiums und oft auch ohne es nachträglich zu informieren, Aktivitäten in eigener Regie unternommen wurden. Es fanden Besprechungen mit dem Geschäftsführer und einzelnen Geschäftsleitungsmitgliedern, den externen Anwälten oder mit dem Gemeindepräsidenten statt. Diverse Mitglieder äusserten sich unabhängig von den offiziellen Medienmitteilungen auch noch selbständig in der Presse.

Eine dieser Aktivitäten waren die Gespräche, die vom Verwaltungsratspräsidenten und einem zweiten Verwaltungsrat seit Anfang 2019 mit dem Leiter Finanzen geführt wurden. Die übrigen Mitglieder des Gremiums erfuhren davon erst nach mehr als einem Jahr. Da von diesen Gesprächen keine Protokolle existieren und auch an den späteren Verwaltungsratssitzungen nicht über ihren Inhalt berichtet wurde, ist ihr Inhalt unbekannt.

5.6.2 Erste Hinweise auf Probleme

Ein erstes Mal wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 10.03.2020 - unter Abwesenheit des Geschäftsführers - über Probleme in der Geschäftsleitung gesprochen. Dies ist bemerkenswert, weil danach alle Beteiligten unisono beteuerten, vor dem 10. Juli 2020 nicht über solche Probleme informiert gewesen zu sein. An der Sitzung vom 10.03.2020 war nur ein Verwaltungsrat abwesend, das Protokoll stand danach jedoch allen zur Verfügung.

An der März-Sitzung 2020 war auch vom missglückten Workshop in Arosa Ende 2018 die Rede und die Schuld daran wurde, in Übereinstimmung mit der bereits beschriebenen Abwehrmentalität, dem damaligen externen Coach Nr. 1 zugeschoben. Ein Strategieworkshop im Juni 2020 sollte hier Klärung bringen, führte aber nur zur endgültigen Eskalation.

5.6.3 Reaktion auf Coach Nr. 2 und Bericht Nr. 1

Nachdem der Verwaltungsrat nicht auf den gegen zwei GL-Mitglieder gerichteten Antrag des Geschäftsführers eingetreten war, der Bericht von Coach Nr. 2 und der erste interne Bericht vorlagen, wurden alle möglichen Varianten für das weitere Vorgehen diskutiert, auch die Entlassung des Geschäftsführers. Entschieden wurde aber nichts.

Nach einer oberflächlichen Betrachtung der vorgelegten Fakten ging der Verwaltungsrat sehr rasch dazu über, alle Aussagen aus der Geschäftsleitung mit Ausnahme derer des Geschäftsführers in Frage zu stellen. Die Diskussion drehte sich in der Folge um die negativen Charaktereigenschaften einzelner GL-Mitglieder. Dies ungeachtet der Tatsache, dass der Coach keine Hinweise auf das Mobbing finden konnte, welches einzelnen Personen von Anfang an unterstellt worden war.

Es fällt auf, dass jedes Argument bereitwillig und ungeprüft angenommen wurde, welches gegen eine Entlassung des Geschäftsführers sprach. Beispielsweise wurde aus der Feststellung, dass eine öffentlich-rechtliche Anstellung nicht so einfach gekündigt werden könne wie jene im einem Privatunternehmen gefolgert, eine Kündigung des Geschäftsführers wäre so gut wie unmöglich. Hier wurde erstens nicht untersucht, ob der Geschäftsführer überhaupt öffentlich- oder privatrechtlich angestellt war, das heisst ob sein Arbeitsvertrag der Personalverordnung von Glarus Nord unterstand oder nicht. Und zweitens wurde ignoriert, dass auch gemäss Personalverordnung eine Kündigung beim Vorliegen von «sachlich zureichenden Gründen» jederzeit möglich ist.

5.6.4 Reaktion auf Coach Nr. 3 und Bericht Nr. 2

Coach Nr. 3 gelang es Ende September 2020 nicht, die Geschäftsleitungsmitglieder vom «Reset und Restart»-Ansatz des VR zu überzeugen. Im Gegenteil, statt einem Bekenntnis zur gemeinsamen Zukunft lagen nun die Kündigungen des Leiters Netze und des Leiters Finanzen vor. Zusätzlich präsentierte Coach Nr. 3 mit seinem Bericht an den Verwaltungsrat die Vorwürfe gegen den Geschäftsführer, die wegen seinen Bezügen gemacht wurden.

Die ersten Reaktionen des Verwaltungsrates waren, dass er den Coach heftigen Vorwürfen aussetzte und erneut Mitgliedern der Geschäftsleitung Mobbing unterstellte.

Als Übergangslösung und zur Sicherstellung der Tätigkeiten in den Bereichen Finanzen und Netze beschloss der Verwaltungsrat schliesslich, den Geschäftsführer zuerst für 3 Monate, dann auf seinen eigenen Antrag hin für die Zeit bis zum Austritt der beiden Geschäftsleitungsmitglieder, also bis zum 31.03.2021 von seinen operativen Aufgaben zu beurlauben und ihn mit Sonderaufgaben strategischer Art zu betrauen. Den Mitarbeitern gegenüber wurde dieser Entscheid am 12. Oktober 2020 durch den Verwaltungsratspräsidenten kommuniziert, mit dem Hinweis, der Geschäftsführer nehme spätestens im folgenden Frühjahr 2021 wieder seine gewohnte Funktion ein. Als Zwischenlösung setzte der Verwaltungsrat auf den Einsatz eines externen Geschäftsführers ad interim.

Zur Präzisierung der Vorwürfe an den Geschäftsführer verlangte der VR zudem umgehend einen weiteren Bericht vom Leiter Finanzen und Leiter Netze. Dieser Bericht führte die Vorwürfe genauer aus und untermauerte die Darstellung mit Belegen aus der Buchhaltung und aus dem operativem Bereich. Der zweite interne Bericht lag dem Verwaltungsrat Mitte Oktober 2020 vor.

5.6.5 Externe Untersuchung und Kündigung

Der Verwaltungsrat sah sich ausserstande, den Wahrheitsgehalt der in Bericht Nr. 2 vorgelegten Dokumente, unter anderem Rechnungen, Kontoauszüge von Banken und aus der Finanzbuchhaltung, zu beurteilen. Er gab deshalb eine externe Untersuchung bei einer international anerkannten Prüf- und Beratungsgesellschaft in Auftrag. Bei dieser Gelegenheit erhielt auch der Geschäftsführer die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzulegen.

Gegen Ende November 2020 lagen die provisorischen Ergebnisse der externen Untersuchung vor, welche die Vorwürfe bestätigten. Der Verwaltungsrat nahm nun die Position ein, dass zwar möglicherweise Gründe für eine ordentliche Kündigung vorliegen könnten, aber auf jeden Fall kein Anlass zu einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehe. Reflexartig wurden von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern gar einzelne Erkenntnisse der externen Untersuchung in Frage gestellt und die Forderung tauchte auf, zusätzlich auch gegen die beiden gekündigten Geschäftsleitungsmitglieder Untersuchungen einzuleiten. Dies, obwohl die im Juli 2020 gegen sie gemachten Vorwürfe bereits im August 2020 mit dem internen Bericht Nr. 1 widerlegt worden waren.

Wieder diskutierte der Verwaltungsrat verschiedene Varianten, wie eine Trennung vom Geschäftsführer stattfinden könnte. Unter anderem wurde über die Möglichkeit einer Abgangsvereinbarung beraten. Obwohl nun auch der Geschäftsführer a.i. auf die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung hinwies, zögerte sich diese nochmals um mehrere Wochen hinaus. Noch Anfang Dezember 2020 wurde beabsichtigt, sich einvernehmlich und ohne Zeitdruck vom Geschäftsführer zu trennen. Als schliesslich Mitte Dezember 2020 die finalen Ergebnisse der externen Untersuchung vorlagen, konnte der Verwaltungsrat nicht mehr an den Tatsachen vorbeisehen. Es wurde beschlossen, dem Geschäftsführer die Trennungsabsicht mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, zu den Ergebnissen der externen Untersuchung Stellung zu nehmen. Anstelle einer Stellungnahme traf jedoch nach zwei Wochen die Mitteilung ein, dass der Geschäftsführer in dieser Sache von einem Anwalt vertreten werde.

Auf Druck der Mehrheit des Verwaltungsrates, welche immer noch eine einvernehmliche Lösung anstrebte, wurde der Entscheid auf Ende Januar 2021 verschoben. Die schliesslich ausgestellte Kündigung wurde dem Geschäftsführer nicht persönlich übergeben, sondern per

Post zugeschickt. Die Verhandlungen zwischen dem Geschäftsführer und einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates setzten sich auch danach noch fort, in zwei Fällen wurden sie in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten geführt.

Die arbeitsrechtlichen Fragen und Konsequenzen, die sich aus der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Geschäftsführer und seiner Aufnahme einer neuen Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen ergaben, sind bei der Verfassung dieses Berichtes im September 2021 immer noch strittig. Da sie Gegenstand von Rechtsverfahren sind können sie von der GPK nicht kommentiert werden.

5.7 Fazit

Die bereits früher bestehenden Spannungen in der Geschäftsleitung wurden auch durch die bis 2018 vorgenommenen Neubesetzungen nicht behoben. Dies wurde zwar an den Verwaltungsrat herangetragen, er vertraute jedoch auf den langjährigen Geschäftsführer und erwartete eine rasche Normalisierung der Situation. Anders als erhofft fand eine allmähliche Eskalation zu einer veritablen Krise statt, die durch die zunehmenden Probleme in IT-Projekten und rund um die Tochterfirma eDig verstärkt wurde.

Der Verwaltungsrat verbrachte ab Sommer 2020 Monate mit Diskussionen rund um Lösungsmöglichkeiten. Selbst als geprüfte Fakten zu den Ursachen der Probleme vorlagen, gelang die von einer Minderheit im Verwaltungsrat geforderte Versachlichung der Argumente nicht. Nachdem sich zwei Geschäftsleitungsmitglieder im September 2020 zur Kündigung entschieden hatten, sah sich die Mehrheit weiterhin in ihrer Überzeugung von Mobbing gegen den Geschäftsführer bestätigt. Die nach und nach zutage getretenen, von einer externen Untersuchung belegten Fakten, welche gegen den Geschäftsführer sprachen, machten schliesslich einen Entscheid unumgänglich. Dieser Entscheid zur Kündigung des Geschäftsführers fiel jedoch erst Ende Januar 2021. Ganze 2 Jahre nachdem die ersten Informationen zu anstehenden Problemen in der Geschäftsleitung an den Verwaltungsrat herangetragen wurden, war die personelle Situation entschieden.

Die Schwäche des Verwaltungsrates in dieser Krise, das Hinausschieben und Verzögern von Entscheidungen, verursachte nicht nur einen Imageschaden für die TBGN, sondern auch hohe Zusatzkosten. Diese umfassen insbesondere einen gestiegenen Aufwand im Verwaltungsrat selber, doppelte Löhne in der Geschäftsleitung, immense Kosten für externe Beratungen und Rechtsverfahren. Ausserdem hat durch die grosse Verunsicherung während der Zeit von Sommer 2020 bis Sommer 2021 nahezu ein Drittel der Belegschaft das Unternehmen verlassen. Eine weitere Folge davon war, dass wichtige Projekte auf Eis gelegt wurden und sich die Klärung der Situation rund um eDig weiter verzögerte.

Trotz der Höhe des entstandenen Schadens könnte die Frage, ob sich der Verwaltungsrat durch diese Art der Geschäftsbesorgung strafbar gemacht hat, eher verneint werden. Bei keinem seiner Mitglieder ist eine Absicht zu erkennen, den TBGN einen Schaden zuzufügen.

Einem zweiten Bereich von Straftaten, derjenigen der Annahme und dem Gewähren von Vorteilen und dem in der Personalverordnung festgeschriebenen Verbot der Annahme von Geschenken, konnte aufgrund der beschränkten Mittel der Geschäftsprüfungskommission nicht nachgegangen werden. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen werden, soweit der GPK bekannt ist, auch nicht von den TBGN selber untersucht.

Über die Ursachen, die zum beschriebenen Nicht-Handeln und Nicht-Entscheiden führten, können nur Vermutungen angestellt werden. Zwei der wichtigsten Ereignisse im 2020 - der

Antrag auf die Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern und jener auf die Verlängerung der Beurlaubung des Geschäftsführers auf 6 Monate - wurden von diesem selber gestellt. Nach seiner Beurlaubung herrschte im Verwaltungsrat ein Machtvakuum, so dass der Geschäftsführer a.i. noch im Frühling 2021 feststellen musste, dass der Verwaltungsrat nicht handlungsfähig sei. Dies könnte zur Vermutung Anlass geben, der Verwaltungsrat sei bis im Herbst 2020 in Tat und Wahrheit vom Geschäftsführer geführt worden.

6 Gemeindevertreter

6.1 Funktion des Gemeindevertreters

Der Gemeindevertreter nimmt eine besondere Position zwischen der Gemeinde und ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten ein und ist die zentrale Stelle, über die Informationen in beide Richtungen fliessen sollen. Während die übrigen Verwaltungsräte nicht für die Gemeinde oder die TBGN tätig sein dürfen, ist bei ihm sogar Bedingung, dass er dem Gemeinderat angehört. Er wird von diesem in den Verwaltungsrat entsendet.

Im Verwaltungsrat der TBGN verfügt der Gemeindevertreter über ein festes Traktandum, in dem er an jeder Sitzung über alle Ereignisse aus dem Gemeinderat und der GPK berichtet, welche für den Verwaltungsrat von Interesse sein könnten. Ein Zusammenhang der Informationen mit den TBGN kann auch nur indirekt bestehen. Dies zum Beispiel bei Berichten über die Wege, welche der Gemeinderat suchte, die Entschädigung der Gestaltungskommission trotz Rückweisung der Gemeindeversammlung zu erhöhen, was sich möglicherweise der Verwaltungsrat zur Erhöhung seiner eigenen Bezüge hätte nützlich machen können. An die Berichte des Gemeindevertreters schliesst sich im Verwaltungsrat - anders als im Gemeinderat - regelmässig eine Diskussion an.

Im Gemeinderat auf der anderen Seite berichtet der Gemeindevertreter ohne festes Traktandum im Rahmen der Berichte aus seinem Ressort. Diese Berichte sind meist kurz und führen selten zu Rückfragen aus dem Rat. Bisweilen wurde auch an zwei Sitzungen dasselbe mitgeteilt, ohne dass dies jemandem aufzufallen schien.

Allein schon daraus ist ersichtlich, dass der Umfang der Information, welche in den Jahren 2019 und 2020 vom Gemeinderat in den Verwaltungsrat floss, sehr viel grösser war als jener in die andere Richtung. Hinzu kommt, dass offenbar den TBGN regelmässig die Protokolle aller Gemeinderatsbeschlüsse zugestellt wurden und der Gemeindevertreter nach jedem Statement im Gemeinderat den Verwaltungsratspräsidenten umgehend über seine Äusserungen in Kenntnis setzte. Dem Gemeinderat oder dem Gemeindepräsidenten auf der anderen Seite war nur ausnahmsweise bekannt, wie, wann und worüber der Gemeindevertreter sich im Verwaltungsrat geäussert und was der Verwaltungsrat entschieden hatte.

6.2 Haltung des Gemeindevertreters

Der im Juli 2018 gewählte Gemeindevertreter hat schon in den ältesten von der GPK untersuchten Protokollen die negative Haltung des Verwaltungsrates gegenüber dem Gemeinderat und der GPK bekräftigt oder sogar mit seinen Stimmungsberichten zusätzlich bestärkt. In den Diskussionen rund um das Restatement hat er von Anfang an die Rechnungslegung nach effektiven Werten und das Offenlegen der stillen Reserven in Zweifel gezogen und am Schluss das vorliegende Resultat in Frage gestellt.

Die ablehnende Haltung gegenüber der GPK hat er auch im Gemeinderat verbreitet oder er hat im Verwaltungsrat bei Bedarf angebliche Äusserungen von GPK-Mitgliedern zu einzelnen

Themen zitiert.

Eine nicht völlig durchschaubare Rolle spielte er bei der Frage einer zusätzlichen Gewinnablieferung der TBGN an die Gemeinde. Die Idee für diese Gewinnablieferung hatte er selber im Gemeinderat vorgebracht und sie mit dem Vorschlag verknüpft, diesen Betrag für das Decken der ausufernden Kosten eines gemeindeinternen Projekts zu verwenden. Der Gemeinderat verwarf die Verknüpfung mit einem konkreten Zweck, nahm aber die Idee auf und entwickelte sie zu einem Antrag an die Gemeindeversammlung weiter. Im Verwaltungsrat auf der anderen Seite gab sich der Gemeindevertreter als derjenige aus, der durch Verhandlungen einen Kompromiss auf CHF 500'000 zustande gebracht hätte und er riet, diesen zu akzeptieren. Der gemeinderätliche Antrag wurde von der Gemeindeversammlung im November 2020 abgelehnt.

Während der ganzen Zeit hatte der Gemeindevertreter die Angewohnheit, auf konkrete Fragen nur mündlich und mit unverbindlichen Formulierungen zu antworten. Deswegen wurde er auch im Gemeinderat gerügt.

6.3 Information über die Führungskrise

Während der Führungskrise erfolgte die Information des Gemeindevertreters an den Gemeinderat zeitverzögert und stark gefiltert.

Von der endgültigen Eskalation am 10.07.2020 erfuhr der Gemeinderat nicht an der nächsten, sondern erst an der übernächsten Sitzung vom 26.08.2020, also beinahe 7 Wochen später. Wobei die einzige Information, welche er erhielt, war, dass in der Geschäftsleitung nicht alles zum Besten stehe und über die Spielregeln der Zusammenarbeit diskutiert werden müsse.

Am 09.09.2020, als auf Seiten der TBGN bereits der interne Bericht Nr. 1 und der Bericht von Coach Nr. 2 vorlagen, welcher eine nicht reparierbare Situation konstatierten, bekam der Gemeinderat zu hören, dass die Spannungen erneut ein Thema im Verwaltungsrat waren, möglicherweise ein Coach beigezogen werden müsse und demnächst mit der Nachfolgeplanung für den Geschäftsführer begonnen werde.

Am 07.10.2020 erfuhr der Gemeinderat mit einer Woche Verzögerung von den Kündigungen des Leiters Netze und des Leiters Finanzen. Von der am Vortag beschlossenen Beurlaubung des Geschäftsführers und der Anstellung eines Geschäftsführers a.i. berichtete der Gemeindevertreter am 21.10.2020. Die Mitarbeiter der TBGN waren darüber bereits am 12.10.2020 informiert worden.

Bei dieser Informationslage ist es erstaunlich, dass der Gemeinderat am Reporting vom 04.11.2020 nur die Berichte des Verwaltungsratspräsidenten und des neuen Geschäftsführers a.i. entgegennahm und vorerst keine zusätzlichen Fragen stellte.

An der darauffolgenden Gemeinderatssitzung wurde zwei Wochen später der Gemeindevertreter gebeten, dem Gemeinderat durch die TBGN die internen Berichte zur Einsichtnahme zustellen zu lassen. Als er die Zustellung nicht verhindern konnte, bezweifelte er im Verwaltungsrat, dass es sich bei den dem Gemeinderat zugestellten Dokumenten wirklich um originale Kopien handelte und war der Ansicht, dass damit nur Schaden für die TBGN angerichtet wurde.

6.4 Fazit

Schon die unterschiedliche Menge an Informationen, die zwischen Verwaltungsrat und Gemeinderat hin und her floss könnte die Vermutung aufkommen lassen, dass sich der Gemeindevertreter nicht - wie seine Funktionsbezeichnung sagt - als Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat, sondern umgekehrt als Vertreter des Verwaltungsrats im Gemeinderat betätigte. In dieser Art wurde seine Aufgabe auch im Verwaltungsrat verstanden. Dieser Verdacht könnte durch eine Betrachtung der mitgeteilten Inhalte bestätigt werden. Der Gemeindevertreter hat dem Gemeinderat über weite Strecken wesentliche Informationen über die TBGN vorenthalten oder zu spät geliefert. Auch sind keine Anstrengungen ersichtlich, dem Verwaltungsrat die Positionen des Gemeinderates verständlich zu machen. Es könnte ebenfalls bezweifelt werden, dass der Gemeindevertreter dabei im Interesse der TBGN als Betrieb handelte, dessen Kernaufgabe es ist, die Stromversorgung der Gemeinde sicherzustellen. Aus den Reihen des Gemeinderates wurde ihm im Sommer 2021 sogar vorgeworfen, dass er die ganze Zeit über als Anwalt des ehemaligen Geschäftsführers agierte. Auch wenn dies nicht restlos belegt werden kann, stehen weder sein Abstimmungsverhalten an den Sitzungen beider Gremien, noch seine Äusserungen in den beiden Räten im Widerspruch zu einer solchen These.

7 Gemeinderat

7.1 Aufsichtsfunktion des Gemeinderats

Das Gemeindegesetz des Kantons Glarus und die Gemeindeordnung von Glarus Nord benennen die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten als Aufgabe des Gemeinderates. Eine genauere Beschreibung vor allem in der Frage, welche Befugnisse dem Gemeinderat in Ausnahmesituationen zustehen, findet sich nirgends. Da jedoch an beiden Orten vom Gemeinderat als Ganzem die Rede ist, kann geschlossen werden, dass die Aufsicht, wie auch schon beim Verwaltungsrat, nicht delegierbar ist und jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates in der Verantwortung steht.

In der Praxis erschöpft sich die Aufsicht im Entgegennehmen der Berichte des Gemeindevertreters und der Vertreter der TBGN im Reporting. In der Regel finden pro Jahr zwei Reportings statt, an denen der Verwaltungsratspräsident und der Geschäftsführer der TBGN dem Gemeinderat Bericht erstatten. Zusätzlich wird im Sommer dem Gemeinderat durch den Geschäftsführer die Preiskalkulation für das Folgejahr vorgestellt.

Während der Reportings wurden von Seiten des Gemeinderates selten Fragen gestellt. Kritische Fragen wurden in der Regel durch den Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsidenten, unterstützt vom Gemeindevertreter, mit unbeweisbaren Behauptungen entkräftet. Der Gemeinderat nahm daran keinen Anstoss.

Im 2019 fand im Zusammenhang mit dem Restatement und der Überarbeitung des Organisationsreglements vorübergehend eine engere Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltungsrat statt. Erst ein Jahr später, Ende 2020 wurde dem Verwaltungsrat jedoch im Hinblick auf die Reportings eine längere Liste von Fragen zugestellt, die dort zu beantworten waren.

7.2 Aktionen des Gemeinderats

Einen ersten ausführlichen Fragenkatalog zu den Ereignissen sandte der Gemeinderat dem Verwaltungsrat nach dem Reporting von Anfang November 2020 und dem Erhalt des internen TBGN-Berichts Nr. 2. Diese Fragen wurde im a.o. Reporting vom 06.01.2021 zum grössten Teil beantwortet. An diesem Reporting stellte sich eine neue, bisher nicht gekannte Situation ein. Während der Verwaltungsratspräsident und der Gemeindevertreter in der gewohnten Manier Fragen aus der Reihe der Sitzungsteilnehmer abblockten, den beurlaubten Geschäftsführer in Schutz nahmen und den Gemeinderat und die GPK mit Vorwürfen konfrontierten, wurden durch den Geschäftsführer a.i. ungeschönte und ausführliche Informationen zur aktuellen Situation präsentiert. Zum ersten Mal beteiligte sich die Mehrheit des Gemeinderates an der folgenden Diskussion.

Der Gemeindevertreter verstand sich weiterhin darin, Informationen aus dem Verwaltungsrat zu einem von ihm selber festgelegten Zeitpunkt und von aktuellen Problemen befreit weiterzugeben und den beurlaubten Geschäftsführer zu verteidigen. Beim Thema der externen

Untersuchung erhielt der Gemeinderat den Eindruck, der Bericht müsse dauernd und immer zu Gunsten des Beschuldigten korrigiert werden, so dass am Schluss nichts mehr von den Vorwürfen übrigbleibe. Erst im Juni 2021 erfuhr der Gemeinderat, dass der definitive Bericht nun vorliege; in Wirklichkeit stand er bereits seit Mitte Dezember 2020 mit verifizierten Zahlen dem Verwaltungsrat zur Verfügung. Der definitive Bericht war damals der Auslöser gewesen, den Trennungsprozess mit dem Geschäftsführer einzuleiten.

Die gleiche Situation wie im Januar 2021 herrschte auch im ordentlichen Reporting vom 17.03.2021, zu dem sowohl die GPK als auch der Gemeinderat Fragen eingereicht hatten. Am Ende dieses Anlasses gab der Verwaltungsratspräsident seinen Rücktritt bekannt.

Zwischen Januar und April 2021 suchten verschiedene Exponenten der TBGN das persönliche Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten. Er nahm von den Darstellungen Kenntnis und wies darauf hin, dass ihm keine Entscheidungsbefugnis zustehe. Über diese Treffen berichtete er jeweils an der nächsten Gemeinderatssitzung.

Den Beschluss, an der Gemeindeversammlung vom Juni 2021 die Genehmigung der Jahresrechnung der TBGN zu beantragen, fällte der Gemeinderat am 31.03.2021.

7.3 Fazit

Der Gemeinderat scheint sich seiner Aufgabe und Verantwortung nicht bewusst gewesen zu sein. In der bisher praktizierten Form geht seine Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht über die Prüfungsfunktion einer Geschäftsprüfungskommission hinaus.

Ein einziges Mal, im Zusammenhang mit der Entdeckung der stillen Reserven in der Jahresrechnung 2018, hatte der Gemeinderat den gesamten Verwaltungsrat zu einer Plenumsitzung eingeladen. Von dieser Möglichkeit hat er danach nicht mehr Gebrauch gemacht.

Die GPK hat beim Feststellen von Mängeln das Recht, Empfehlungen abzugeben; der Gemeinderat traute sich eine solche Kompetenz gegenüber seinen Anstalten nicht zu. Die Frage, ob er in Ausnahmefällen über eine direkte Weisungsbefugnis verfügen würde, hat er von vornherein verneint; im Gegensatz dazu wird im Verwaltungsrat der TBGN davon ausgegangen, dass dem so ist. Auch wurde im Gemeinderat nie thematisiert, ob er befugt wäre, zur Klärung der Vorwürfe an den Geschäftsführer selber eine Administrativuntersuchung einzuleiten oder gar einen Entscheid über die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fällen, wie sie im Personalgesetz des Kantons Glarus beschrieben sind.

Zu diesen Themen wäre es sicherlich hilfreich gewesen, wenn vom Kanton Leitlinien über den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Verfügung gestanden hätten.

Die GPK hat bereits Ende 2018 in Gesprächen mit dem Gemeinderat vergeblich die Frage nach der Ausgestaltung der Aufsicht über die ÖRAs gestellt. Die Aufsichtstätigkeit des Gemeinderates wurde in derselben Form fortgeführt wie in früheren Legislaturen, ohne dass überprüft wurde, ob sie den gesetzlichen Vorgaben entspricht und welche Befugnisse dem Gemeinderat zustehen. Auch nach der Aufdeckung der stillen Reserven in der Bilanz der TBGN, in deren Zusammenhang offensichtliche Mängel in der Tätigkeit des Verwaltungsrates zutage traten, wurde das Thema kaum aufgegriffen. Die beiden Gemeinderäte, welche ab und zu diese Thematik ansprachen, gehören dem Rat mittlerweile nicht mehr an.

Der Hauptgrund für die Passivität des Gemeinderates war sicherlich die unzureichenden und beschönigenden Informationen durch den Gemeindevertreter. Ermöglicht und verstärkt wurde dies aber durch die Tatsache, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten kein ständiges

Traktandum in den Gemeinderatssitzungen haben und für die Gemeinderäte, ob beim regelmässigen Berichten oder beim Vorbereiten der Reportings, keine Unterstützung aus der Verwaltung vorgesehen ist.

8 Schadensberechnung

8.1 Definition von Schaden

Bevor wir mit der Berechnung des Schadens beginnen können, ist zu definieren, was mit Schaden gemeint ist:

Mit Schaden sind die Kosten gemeint, die den TBGN nicht entstanden wären, wenn der Verwaltungsrat

- Seinen in Organisationsreglement definierten Pflichten nachgekommen wäre,
- die Einhaltung der Reglemente überwacht und
- die Situation im Sommer 2020 sofort bereinigt hätte.

Der dritte Punkt bedeutet, dass die GPK davon ausgeht, dass es beim Vorliegen des Berichts von Coach Nr. 2 und des internen Berichts Nr. 1 möglich gewesen wäre, eine Kündigung gegen den Geschäftsführer auszusprechen.

Im Gegensatz zu dem in den vorherigen Kapiteln Beschriebenen lässt sich der Schaden nur in wenigen Fällen direkt durch Dokumente belegen. Die folgende Berechnung ist zu einem grossen Teil auf Vermutungen und Schätzungen angewiesen, entweder weil diverse Vorgänge zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen sind oder weil sich die Zusatzkosten nicht aus dem internen Aufwand der TBGN herausfiltern lassen. Wie hoch ist beispielsweise der Aufwand, der betrieben werden muss, um einen neuen Mitarbeiter auf das Niveau eines Ausgeschiedenen zu bringen? Wir rechnen mit einem halben Jahreslohn, im Wissen, dass hier diverse Fachleute, nicht zuletzt deshalb, weil die TBGN ein Kleinbetrieb sind, in dem sich niemand ohne Weiteres ersetzen lässt, vom Doppelten ausgehen.

8.2 Bezüge des Geschäftsführers

Wie bereits dargelegt geht die GPK bei den nicht-reglementskonformen Bezügen von keinem direkten Schaden aus, da zu erwarten ist, dass diese Beträge zurückerstattet werden. Allerdings fallen während der Rückforderung Anwalts- und Gerichtskosten an, die wir mit je CHF 25'000 veranschlagen.

Geschäftsführer		
Direkter Schaden	CHF	0
Indirekter Schaden	CHF	50'000
Schaden	CHF	50'000

8.3 Geschäftsleitung

In der Geschäftsleitung wurde im November 2020 ein Geschäftsführer a.i. angestellt, welcher seine Tätigkeit ausführte, während der beurlaubte und später gekündigte Geschäftsführer immer noch Lohn bezog. Diese doppelten Kosten belaufen sich, zusammen mit den Kosten für die Rekrutierung des Geschäftsführers a.i. auf ungefähr CHF 200'000 und werden vollumfänglich zum Schaden gerechnet.

Für den ausgetretenen Leiter Netze musste eine Überbrückung organisiert und Ersatz gesucht werden, zusammen mit dem Knowhow-Verlust entstand hier mutmasslich ein Schaden von ca. CHF 165'000.

Der Leiter Finanzen hatte gekündigt, blieb dann aber doch bei den TBGN. Es wurde vorübergehend nach einen Nachfolger gesucht, was unnötige Kosten von ca. CHF 30'000 verursachte.

Der Energiewirtschaftler ist aus den TBGN ausgetreten, diese Dienstleistung wird jetzt extern eingekauft. Wir rechnen mit einem Knowhow-Verlust von CHF 60'000.

Für die Loslösung der Abhängigkeit der TBGN von der eDig und von Unterlieferanten der eDig wurde in der Geschäftsleitung ab Januar 2021 ein IT-Spezialist angestellt. Wir rechnen mit Zusatzkosten im ersten Jahr von ca. CHF 120'000. Ob diese in der Folge durch verringerte externe Kosten kompensiert werden, lässt sich zurzeit nicht abschätzen, wir gehen aber davon aus, dass dem so sein wird.

Um den entlassenen Geschäftsführer zu ersetzen musste ein Rekrutierungsprozess durchgeführt werden und durch seinen Abgang entstand ein Knowhow-Verlust in der Grössenordnung von ca. CHF 100'000. Diese Kosten wären in jedem Fall entstanden, so dass Netto kein Schaden zu berechnen ist.

Im Allgemeinen mussten alle Geschäftsleitungsmitglieder in den Jahren 2019 und 2020 einen bedeutenden Teil ihrer Arbeitszeit für die Bewältigung der Problemfelder aufwenden. Die Kosten für diese unproduktive Arbeitszeit schätzen wir auf ca. CHF 100'000.

Geschäftsleitung		
Total Kosten	CHF	810'000
Notwendige Ausgaben	CHF	-135'000
Schaden	CHF	675'000

8.4 Mitarbeiter

Auch die übrigen Mitarbeiter waren von den Vorgängen in der Geschäftsleitung betroffen und konnte ihre Arbeit nicht in optimaler Art und Weise erledigen. Wir schätzen auch hier die Kosten auf ca. CHF 100'000, wobei ein Aufwand von ca. CHF 5'000 auf jeden Fall entstanden wäre.

Darüber hinaus lösten die Turbulenzen in der Leitung der TBGN bei vielen Mitarbeitern ein Misstrauen gegenüber ihrem Arbeitgeber aus, was schliesslich dazu führte, dass sich annähernd ein Drittel der Belegschaft eine neue Stelle suchte. Den dadurch verursachten Knowhow-Verlust schätzen wir zurückhaltend auf ca. CHF 400'000. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch bei einer sofortigen Bereinigung ein Teil der Mitarbeiter mit der neuen

Situation nicht einverstanden gewesen wäre, so dass in jedem Fall Knowhow im Wert von ca. CHF 200'000 verloren gegangen wäre.

Mitarbeiter		
Zusatzkosten und Knowhow-Verlust	CHF	500'000
Notwendige Kosten	CHF	-205'000
Schaden	CHF	295'000

8.5 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leistete im 2020 und 2021 eine Menge an Zusatzarbeit. Wir gehen von zusätzlichen Entschädigungen von je ca. CHF 25'000 aus, wobei ein einmaliger Zusatzaufwand von ca. CHF 5'000 als gerechtfertigt zu betrachten ist.

Ausserdem zahlte der Verwaltungsrat im betrachteten Zeitraum nicht-reglementsconforme Boni in der Höhe von CHF 32'000 zugunsten des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung aus.

Verwaltungsrat		
Boni	CHF	32'000
Zusatzaufwand	CHF	50'000
Notwendiger Aufwand	CHF	-5'000
Schaden	CHF	77'000

8.6 Externe Berater

Zur Bewältigung der Krise wurden verschiedene externe Coaches und Berater beigezogen. Für 4 Coaches, 2 Berichte einer Unternehmensberatungsfirma und für verschiedene Aufträge im Zusammenhang mit den festgefahrenen IT-Projekten wurden ca. CHF 330'000 ausgegeben. Wir halten die Kosten für einen Coach und einen Teil der Kosten für die Situationsanalyse des X4-Projekts mit insgesamt CHF 30'000 für angemessen, der Rest entstand aus dem Grund, weil der Verwaltungsrat nicht fähig war, einen Entscheid zu fällen.

Externe Berater		
Kosten	CHF	330'000
Notwendige Kosten	CHF	-30'000
Schaden	CHF	300'000

8.7 Rechtskosten

Neben den bereits bei den Bezügen des Geschäftsführers berechneten Rechts- und Gerichtskosten für die Rückforderungen wurden im Zusammenhang mit dem Ausstellen der Kündigung

an den Geschäftsführer, mit der Abwehr der Forderung der eDig und der Untersuchung des Verwaltungsrats selber drei Aufträge an Anwaltskanzleien erteilt. Die Kosten dafür schätzen wir auf ca. CHF 100'000 und halten ca. CHF 5'000 im Zusammenhang mit dem Ausstellen der Kündigung für gerechtfertigt.

Rechtskosten		
Kosten	CHF	100'000
Notwendige Kosten	CHF	-5'000
Schaden	CHF	95'000

8.8 IT-Projekte

Im Bereich der IT liefen für Transformationsprojekte und die Blockierung und den Neustart von X4 Kosten auf. Zusätzlich dazu wurden diverse Dienstleistungen, welche die TBGN für die eDig erbracht hatten, nicht an diese weiter verrechnet. Die Gesamtsumme beträgt hier ca. CHF 670'000, wovon CHF 200'000 als gerechtfertigt zu betrachten sind.

IT-Projekte		
Kosten	CHF	670'000
Notwendige Kosten	CHF	-200'000
Schaden	CHF	470'000

8.9 Geschäftsprüfungskommission

Auch bei der Geschäftsprüfungskommission sind zusätzliche, nicht notwendige Kosten entstanden. Wir rechnen mit einem Zusatzaufwand der Kommission selber von ca. CHF 35'000 und Anwaltskosten von ca. CHF 17'000. Beide sind gänzlich dem Schaden zuzurechnen.

Geschäftsprüfungskommission		
Zusatzaufwand	CHF	52'000
Notwendige Kosten	CHF	0
Schaden	CHF	52'000

8.10 Nicht berechnete Aufwände

Nicht betrachtet werden konnten aus diversen Gründen die Vorgänge in der eDig. Die GPK gibt hier auch keine Schätzung ab.

Ausgeklammert wird auch die Tatsache, dass es bei den TBGN offenbar defizitäre Geschäftsbereiche und Verträge mit Dritten gibt, aus denen seit Jahren Verluste resultieren. Von ihnen war beim Verfassen des Berichts zwar bekannt, dass sie existieren, aber weder, wer für sie die Verantwortung trägt, noch um welche Beträge es sich handelt.

8.11 Total entstandener Schaden

Aus den vorherigen Erläuterungen ergibt sich das folgende Gesamttotal:

		Zusatzaufwand	Notwendig	Schaden
Geschäftsführer	CHF	50'000	0	50'000
Geschäftsleitung	CHF	810'000	-135'000	675'000
Mitarbeiter	CHF	500'000	-205'000	295'000
Verwaltungsrat	CHF	82'000	-5'000	77'000
Externe Berater	CHF	330'000	-30'000	300'000
Rechtskosten	CHF	100'000	-5'000	95'000
IT-Projekte	CHF	670'000	-200'000	470'000
Geschäftsprüfungskommission	CHF	52'000	0	52'000
Gesamttotal	CHF	2'594'000	-580'000	2'014'000

8.12 Abgewendeter Schaden

Nach dem Schätzen der Schadenhöhe darf nicht übersehen werden, dass der schlimmstmögliche Fall nicht eingetreten ist. Dank dem Einsatz des Geschäftsführers a.i. und eines einzelnen Verwaltungsratsmitglieds konnten die Forderungen der eDig von CHF 400'000 auf gerechtfertigte CHF 30'000 reduziert werden; allerdings mit den oben aufgeführten Rechtskosten. Ausserdem ist es gelungen, den Finanzchef dazu zu bewegen, bei den TBGN zu bleiben, so dass für ihn zwar vorübergehend ein Ersatz gesucht, aber schliesslich niemand angestellt und eingearbeitet werden musste.

Abgewendeter Schaden

eDig	CHF	370'000
Finanzchef	CHF	75'000
Total	CHF	445'000

9 Zusammenfassung

9.1 Vorbemerkung

Es ist der Geschäftsprüfungskommission ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass die in diesem Bericht gemachten Vorwürfe eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates der TBGN und des Gemeinderates von Glarus Nord treffen, nicht aber die Mitarbeitenden im operativen Bereich der TBGN. Sie haben trotz der widrigen Begleitumstände auch während dieser Zeit ihre Arbeit seriös erledigt und damit eine sichere Stromversorgung der Gemeinde gewährleistet.

9.2 Rekapitulation der Ereignisse

In den TBGN war in den Jahren ab 2011 eine Struktur aufgebaut worden, in der der Geschäftsführer alle massgebenden Positionen besetzte und ohne Einbezug der Geschäftsleitung und ohne Wissen des Verwaltungsrats Entscheide fällte. Durch die Anstellung eines Leiters Finanzen im Jahr 2018 fand eine erste Entflechtung der Aufgaben statt, die es ermöglichte, die Betriebsbuchhaltung und Finanzbuchhaltung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu bringen. Das ECom-Verfahren konnte abgeschlossen und das Restatement, die Darstellung der Jahresrechnung nach «True and Fair View», den Stimmbürgern vorgelegt werden.

Nach dem Ausstieg der TBGS aus der eDig AG im 2018, in der der Geschäftsführer ebenfalls eine Schlüsselposition innehatte, traten auch Probleme im Umfeld dieser Firma und bei den damit zusammenhängenden Softwareprojekten auf. Die Spannungen in der Geschäftsleitung stiegen an, erste Geschäftsleitungsmitglieder suchten den direkten Kontakt zum Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat war gegenüber allen Veränderungen, vor allem wenn sie von aussen, von eidgenössischen Behörden oder von der Gemeinde gefordert wurden, feindlich eingestellt. Auch die von den Geschäftsleitungsmitgliedern gemeldeten Mängel wurden ignoriert, die in die Gespräche involvierten Verwaltungsräte hielten diese Informationen für mehr als ein Jahr vor dem Rest des Gremiums zurück.

Die Situation eskalierte auf zwei Ebenen im Sommer 2020. Der Geschäftsführer beantragte dem Verwaltungsrat, ein Disziplinarverfahren gegen zwei Geschäftsleitungsmitglieder einzuleiten und eine Entlassung auszusprechen. Kurz darauf stellte die Tochterfirma eDig eine Forderung von mehreren 100'000 Franken an die TBGN.

Der Leiter Finanzen und der Leiter Netze nahmen in einem internen Bericht Stellung zu den an sie gemachten Vorwürfen und beschrieben am Beispiel eines Softwareprojektes die Art und Weise, wie der Geschäftsführer seine Funktion ausübte. Während dieser Diskussion tauchten die Vorwürfe an den Geschäftsführer wegen zusätzlichen, nicht reglements-konformen Einkünften auf. Die selben Geschäftsleitungsmitglieder belegten diese in einem zweiten Bericht.

Dem Verwaltungsrat erschienen die internen Berichte als nicht glaubwürdig. Es wurde versucht, die gesamte Geschäftsleitung wieder zu einer Zusammenarbeit zu bewegen, was die Kündigung des Leiters Finanzen und des Leiters Netze zur Folge hatte. Um die Zeit bis zu ihrem Austreten zu überbrücken, beschloss der Verwaltungsrat, den Geschäftsführer aus dem Schussfeld zu nehmen und für ein halbes Jahr zu beurlauben.

Der zweite interne Bericht hatte immerhin zur Folge, dass eine externe Untersuchung in Auftrag gegeben wurde. Als die Resultate vorlagen und die Vorwürfe bestätigen wurden, hielt der Verwaltungsrat weiterhin zum Geschäftsführer. Eine Minderheit, die seit dem Sommer für sofortiges Handeln eintrat, wurde überstimmt, die Mehrheit strebte jetzt eine einvernehmliche Trennung vom Geschäftsführer an. Das Ausstellen der Ende Dezember 2020 beschlossenen Kündigung wurde von der selben Mehrheit noch bis Ende Januar 2021 verzögert.

Für die Auseinandersetzungen mit eDig mussten Rechtsanwälte eingeschaltet werden. Erst die Entfernung des beurlaubten Geschäftsführers aus dem Verwaltungsrat der eDig und die Abwahl eines weiteren Verwaltungsrats schufen die Basis für eine Lösung.

Dem Gemeinderat kam bei diesen Vorgängen nur die Rolle eines Statisten zu. Ein Grund für diese passive Haltung war die mangelnde oder verspätete Information durch die Gremien der TBGN. Der Gemeindevertreter im Verwaltungsrat, der für die Wahrung der Interessen der Gemeinde zuständig gewesen wäre, berichtet dem Gemeinderat nur in abgespeckter Form und zeitlich verzögert. Der zweite Grund für die Inaktivität war, dass der Gemeinderat seine Aufsichtsfunktion auch dann nicht besser ausgestaltete, als 2019 mit den stillen Reserven erste grössere Probleme in den TBGN offensichtlich wurden.

Erste Hinweise auf die Eskalation erhielt der Gemeinderat mit 6-wöchiger Verzögerung am 26.08.2020, vollständig informiert über die Vorgänge war er nicht vor dem a.o. Reporting vom 06.01.2021. Nach dem Eintritt des Geschäftsführers a.i. im November 2020 begann sich auf der operativen Ebene eine offene Informationskultur gegenüber der Eigentümerschaft zu entwickeln. Erst jetzt ging der Gemeinderat dazu über, von sich aus Fragen zu stellen und sich aktiv an den Reportings zu beteiligen.

Mit dem Rücktritt des seit 2018 amtierenden VR-Präsidenten am 31.03.2021 trat eine Situation auf der VR-Ebene ein, welche die GPK mit ihrem Antrag für das revidierte Organisationsreglement hätte verhindern wollen. Der VR-Vizepräsident, der gleichzeitig Gemeindevertreter und Gemeindevizepräsident war, trat ab 01.04.2021 an die Stelle des zurückgetretenen VR-Präsidenten. Diese Kumulation von sich widersprechenden Aufgaben wurde erst mit der Wahl eines neuen Verwaltungsratspräsidenten im Juli 2021 aufgehoben.

9.3 Erkenntnisse aus den Untersuchungen der GPK

Die vorliegende, im Auftrag der Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 durchgeführte Untersuchung hat die damals gemachten Aussagen der GPK bestätigt.

Es konnte nachvollzogen werden, dass der Verwaltungsrat in Unkenntnis seiner Aufgabe und wegen der Konzentration auf persönliche anstatt auf Sachfragen während Monaten nicht zu einer Entscheidung kam. Das Verschulden des Gemeinderates hat sich als geringer als angenommen herausgestellt, allerdings wurden die Missstände durch das Fehlen von Strukturen für den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Anstalten ermöglicht. Die Hauptursache der Untätigkeit des Gemeinderats war die unzureichende Information von Seiten des Gemeindevertreters. Die von der GPK während der Überarbeitung des Organisationsreglements im 2019

geäusserten Bedenken hinsichtlich der Unvereinbarkeit der Funktion des Gemeindevertreters mit dem Vizepräsidium des Verwaltungsrats haben sich damit als richtig herausgestellt.

Den Schaden für die TBGN schätzt die GPK auf CHF 2'014'000.

Die GPK weist darauf hin, dass eine gültige Antwort auf die strafrechtliche Einordnung der Handlungen des Geschäftsführers und der Verwaltungsräte weder durch sie noch durch einen Rechtsanwalt, sondern allein durch einen Gerichtssentscheid gegeben werden könnte. Der Auftrag an die GPK enthielt nur die Klärung der Frage nach strafbaren Handlungen und nicht die Untersuchung, ob gegen die beteiligten Organe zivilrechtliche Forderungen gestellt werden könnten. Der zweite Punkt wurde aus diesem Grund nicht untersucht.

9.4 Mängel auf Ebene Gemeinderat

Die folgenden Mängel im Gemeinderat und in der Organisation der Gemeinde haben wesentlich zu den Ereignissen im 2020 beigetragen:

- der Inhalt der gemeinderätlichen Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist nicht bekannt;
- die Aufsicht über die ÖRAs wurde ungenügend wahrgenommen;
- die Befugnisse des Gemeinderates gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anstalten vor allem in Ausnahmesituationen sind nicht bekannt;
- ÖRAs sind kein festes Traktandum in den Gemeinderatssitzungen;
- in der Verwaltung ist keine Kapazität für die Unterstützung des Gemeinderates im Umgang mit den ÖRAs vorhanden;
- es existieren keine Aufgabenkataloge für die Gemeindevertreter in den Verwaltungsräten;
- die Funktion des Gemeindevertreters ist nicht mit dem Vize-Verwaltungsratspräsidium vereinbar;
- in der Aufsicht über die ÖRAs werden keine Ziele gesetzt;
- die Kommunikation mit den ÖRAs findet nur mit Delegierten und nicht mit dem ganzen Verwaltungsrat statt;
- es existieren keine Anforderungsprofile für die vom Gemeinderat gewählten Verwaltungsräte;
- mit der Mehrheit der Verwaltungsräte wurde nie ein Assessment durchgeführt;
- dem Gemeinderat liegt keine Spartenrechnung vor;
- dem Gemeinderat liegen keine VR-Protokolle vor oder wurden der Aufsicht nicht zur Verfügung gestellt;
- den ÖRAs werden Beschlussprotokolle von Gemeinderatssitzungen zugestellt, ohne dass die Einhaltung des Amtsgeheimnisses geklärt wurde;
- die Zuständigkeit der GPK ist nur teilweise bekannt.

Ausserdem existieren auf Kantonsebene keine Leitlinien für den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Anstalten.

9.4.1 Mängel auf Ebene Verwaltungsrat

Folgende Mängel im Verwaltungsrat der TBGN haben wesentlich zu den Ereignissen im 2020 beigetragen:

- die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten von Verwaltungsräten sind nicht bekannt und werden nicht wahrgenommen;
- die Bedeutung der Gesellschaftsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist nicht bekannt;
- der Inhalt von Organisationsreglement und Eigentümerstrategie ist nicht bekannt und wird nicht umgesetzt;
- es gibt keine Plattform für regelmässigen Austausch mit Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- Verwaltungsräte agieren selbständig ausserhalb des Gremiums und oft ohne dieses zu informieren;
- geschäftsrelevante Entscheide werden ausserhalb der Sitzungen getroffen und nicht protokolliert;
- dem Verwaltungsrat liegen nur unvollständige Finanzzahlen (z.B. Spartenrechnung) vor;
- Geschäftsbeziehungen zu Dritten werden nicht überprüft;
- es werden keine Risikoanalysen vorgenommen;
- Beschlüsse mit Kostenfolgen, die bereits in der Vergangenheit gefällt wurden, werden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den Reglementen überprüft;
- die Einhaltung des Visumskompetenzreglements wird nicht überprüft;
- es gibt keine Jahresziele für den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung;
- es finden keine Jahresgespräche mit dem Geschäftsführer und der Geschäftsleitung statt;
- in den internen Regelungen bestehen Lücken vor allem im Bereich von Boni, Prämien und Vergünstigungen;
- es existieren keine klaren Regelungen über die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen;
- die Zuständigkeit der GPK ist nur teilweise bekannt

9.5 Die Frage der Genehmigung der Jahresrechnung

Die Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 hat die Genehmigung der Jahresrechnung auf die Versammlung vom 19.11.2021 verschoben. Die GPK hat im Juni die Ansicht vertreten, dass die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und keine Gründe bestehen, sie nicht zu genehmigen. An dieser Position hält sie fest.

Bei Teilen des Verwaltungsrates und der Stimmbürger herrscht die Meinung vor, dass mit der Genehmigung der Jahresrechnung auch der Verwaltungsrat entlastet wird. Dies ist falsch. Eine dem Gemeinderat vorliegende provisorische Rechtsauskunft und ein von der GPK in Auftrag gegebenes Gutachten kommen übereinstimmend zum Schluss, dass es - anders als bei einer Aktiengesellschaft - bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt keine Verknüpfung der Genehmigung der Jahresrechnung mit der Entlastung des Verwaltungsratsorganes gibt. Durch einen Beschluss zur Annahme der Jahresrechnung werden folglich die Verwaltungsräte der TBGN für ihre Tätigkeit nicht entlastet.

9.6 Weiteres Vorgehen und Auftrag an die Organe

Die Geschäftsprüfungskommission wird die Vorgänge in und um die TBGN weiter überprüfen und im Frühling 2022 vom Gemeinde- und vom Verwaltungsrat einen Statusbericht einfordern. Wir beziehen uns auf Art. 27 Abs. 4 der Gemeindeordnung, wonach die GPK bei der Feststellung von Mängeln die betroffenen Organe zur Stellungnahme auffordern kann. Die Fortschritte beim Beheben der oben aufgeführten Mängel sind den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Juni 2022 über das Bulletin zu berichten.